Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Das altrömiſche Geſetz auf der Bantiniſchen Tafel.

Von

Herrn Profeſſor Klenze zu Berlin.

(Mit einer lithographiſchen Tafel.)

Unter den wichtigen Denkmählern des Römiſchen Rechts und der Römiſchen Geſchichte, deren Auffindung erſt der neuern Zeit vorbehalten war, verdient gewiß nicht den letzten Platz das Bruchſtück einer Bronzetafel, welches im Jahre 1793 in einem vielleicht [1]) ſchon bei den Alten namhaften Städtchen Lucaniens, Oppido, aufgegraben und um vierhundert Scudi für das Herculanenſiſche Muſeum angekauft wurde. [2]) Das Fragment iſt daher auch nichts weniger als unbekannt, indem die beiden darauf befindlichen Inſchriften theils durch bloße Abdrücke wenigſtens vervielfältigt [3]), theils ſogar einer, wenn auch nicht glücklichen, doch eignen Unterſuchung unterworfen worden ſind. [4]) Aber nichts deſto we-

1) S. Gius. Antonini, La Lucania, discorsi. Nap. 1797. parte III. disc. VI. p. 84.

2) (Carol. Rosinii) Dissert. isag. ad Herculanensium voluminum explanat. Neap. 1797. p. 38. not. 3.

3) So ſind die beiden Inſchriften in Kupfer geſtochen, in der angeführten diss. isag. unter Nummer V. und VI.; weniger vollſtändig abgedruckt und ohne weitere Rechenſchaft darüber bei Marini, (gli atti dei fratelli arvali. Nap. 1795. parte II. p. 569. 570.) woher in neueſter Zeit Dirkſen, in den Beiträgen zur Kunde des R. R. Leipzig 1825. p. 218., wenigſtens die eine Inſchrift wieder hat abdrucken laſſen.

4) Raymundi Guarini commentaria in veterum monumenta nonnulla, Neap. 1820. 8. geben s. n. 4. und 5. eine eigene Bearbeitung der beiden Inſchriften.

1. . . . . .

2. . . . . .

3. . . . . .

4. MAG·PROVE·MAG·PROVE·QVO·INPERIO·POTESTA

5. SEIQVIS·IOVDEX·QVEIQVOMQVE·EX

6. MINVS·FIANT·QVAE·FIERI·OPORTET·QVAEVE·FI

7. GESSERITVE·SCIENS·D·M·EI·MVLTA·ESTO·EAMQE·P

8. DATO . . . . . ·FA

9. FVERIT·VT·PEQVNIA· REDIGATVR· AD·Q·VRU

10. APVD·POPVLVM·DVM· MINORIS·PARNS·FAN

11. CONDEMNATVS·FVERIT·

12. COS·PR· . . . . . QVEI·NVNC·EST·IS

13. IOVSSISSE·IOVRANTO· DIC · COS · PR ·

14. FACTVS·QVEIQVOMQVE·POPVM P OST·HAC·FACTVS·ERITEIS

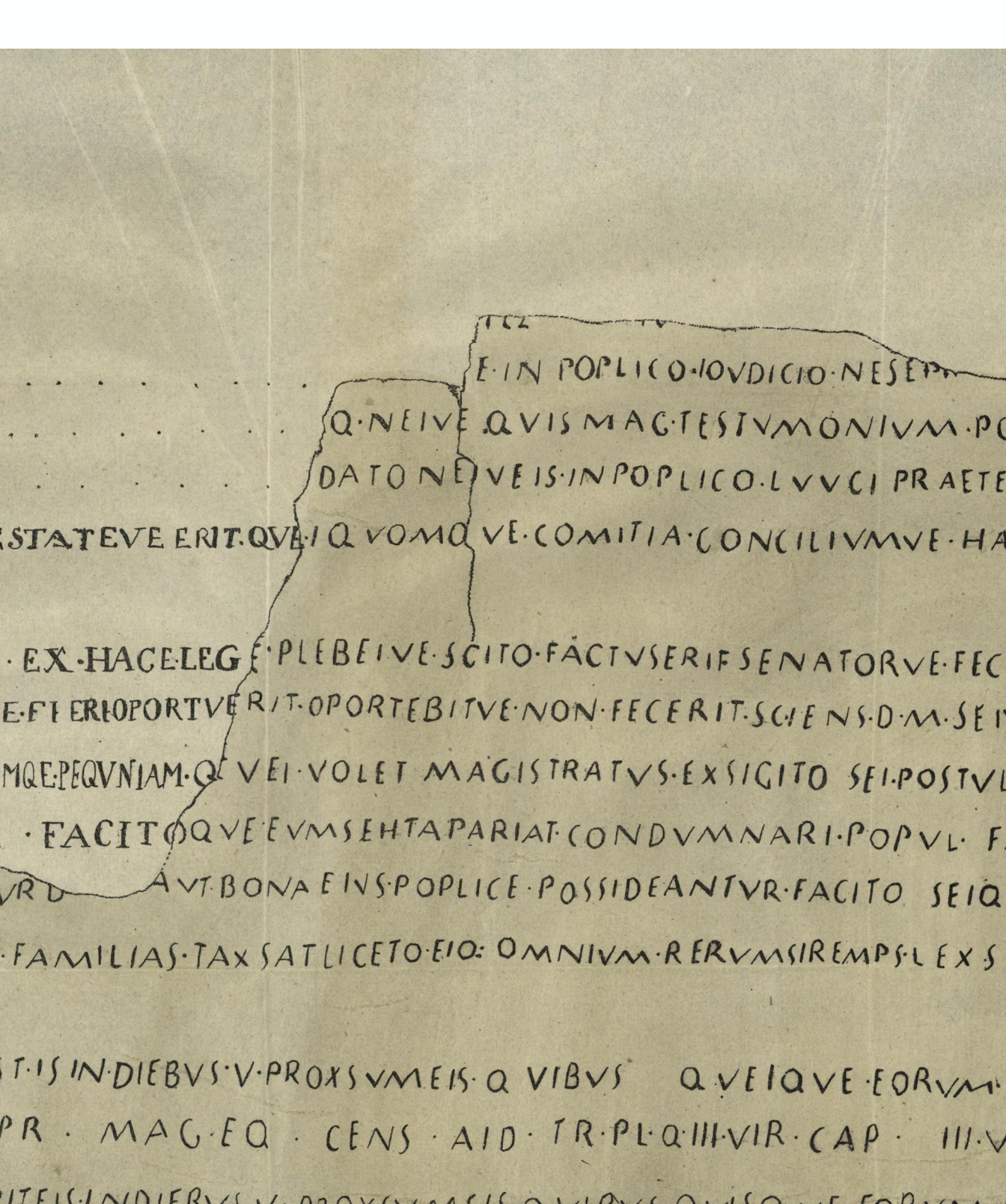
. . . . . E·IN POPLICO·IOVDICIO·NESEP
. . . . . Q·NEIVE QVIS MAG·TESTVMONIVM·PO
. . . . . DATO NEIVE IS·IN POPLICO·LVVCI PRAETE
ESTATEVE ERIT·QVEI QVOMQVE·COMITIA·CONCILIVMVE·HA
·EX·HACE·LEGE·PLEBEIVE·SCITO·FACTVSERIT SENATORVE·FEC
E·FIERIOPORTVERIT·OPORTEBITVE·NON·FECERIT·SCIENS·D·M·SEI
MQE·PEQVNIAM·QVEI VOLET MAGISTRATVS·EXSIGITO SEI·POSTVL
·FACITOQVE·EVMSEHTAPARIAT·CONDVMNARI·POPVL·F
VRD AVT·BONAEINS·POPLICE·POSSIDEANTVR·FACITO SEIQ
·FAMILIAS·TAXSATLICETO·EIO: OMNIVM·RERVMSIREMPS·LEXS
T·IS IN·DIEBVS·V·PROXSVMEIS·QVIBVS QVEIQVE·EORVM
PR · MAG·EQ · CENS · AID · TR·PL·Q·IIII·VIR·CAP · III·V

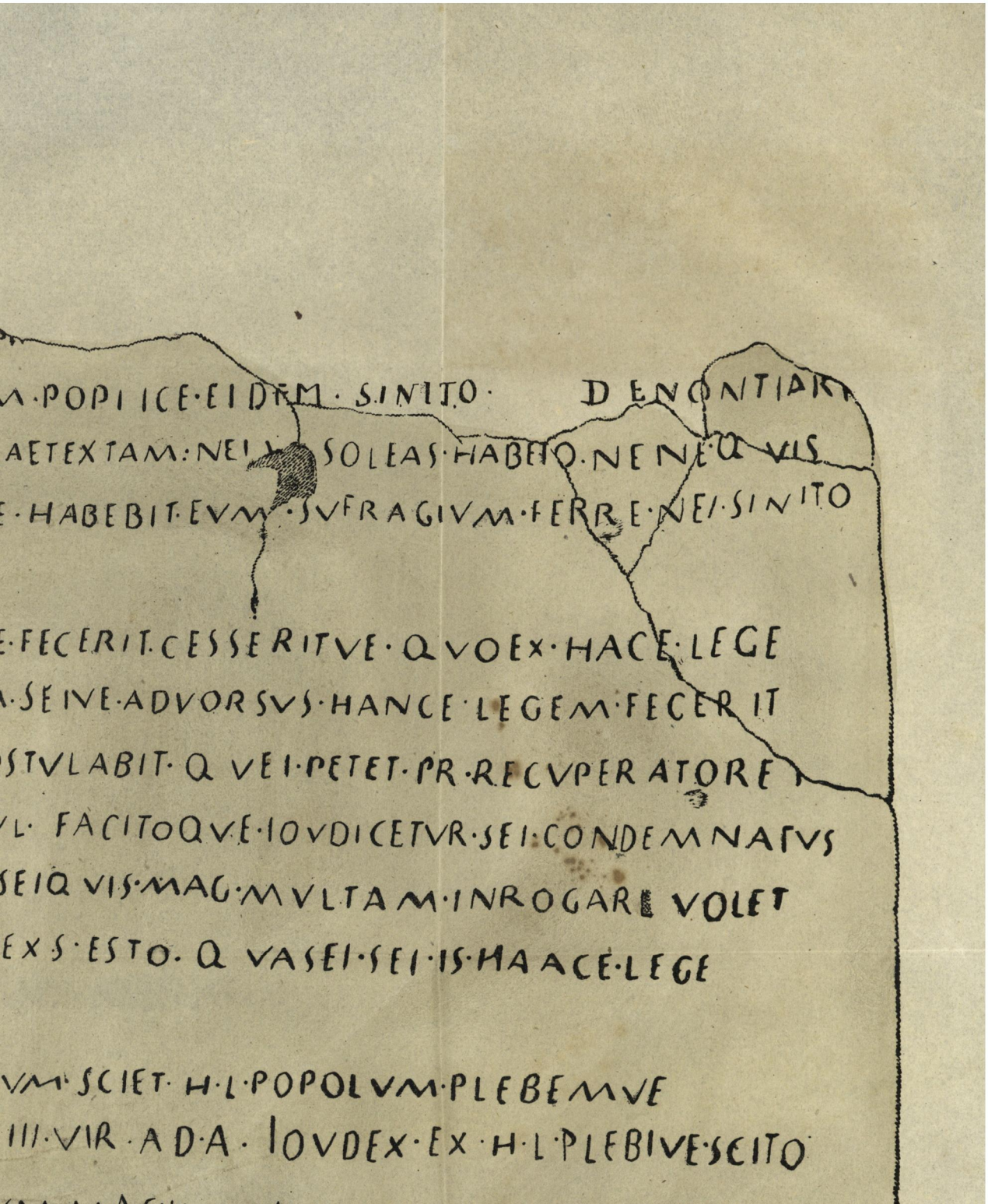
M·POPLICE·EIDEM·SINITO· DENONTIARI
AETEXTAM:NEI SOLEAS·HABETO.NENE·QVIS
E·HABEBIT·EVM·SVFRAGIVM·FERRE·NEI·SINITO

E·FECERIT·CESSERITVE·QVOEX·HACE·LEGE
A·SEIVE·ADVORSVS·HANCE·LEGEM·FECERIT
STVLABIT·QVEI·PETET·PR·RECVPERATORE
VL· FACITOQVE·IOVDICETVR·SEI·CONDEMNATVS
SEIQVIS·MAG·MVLTAM·INROGARI VOLET
EXS·ESTO. QVASEI·SEI·IS·HAACE·LEGE

VM·SCIET·H·L·POPOLVM·PLEBEMVE
III·VIR·AD·A· IOVDEX·EX·H·L·PLEBIVESCITO

13 IOVSSISSE·IOVRANTO· DIC · COS · PR ·

14 FACTVS·QVEIQVOMQVE·EORVM/POST HAC FACTVS ERITEIS

15 . . . . . IN·AEDE·CASTORVS·PALAM

16 PENATEIS·SESE·QVAE·EX·H·L·OPORTERIT FACTVRVM·NEQ

17 NE·EX·H·L·FIANT·QVAE·OPORTET·QVEI ✱·H·L·NONIOVR

18 ST·ADFVERIT·SENTENTIAM·DICERE·EVAS·QVIS·SINITO·NE

19 NOMEN·EIVS·QVEI·IOVRAVERIT . SCRIPTVM·SIET·QVAE

20 POPLICEIS·SCRIPTOS·HABEAT·

21 SENATORES·QVEI·SENTENTIAM·DEIXERIT·POS

22 POPOLVM·PLEBEMVE·IOVSSISSE·IOVRANTO·APVD·

23 FACTVRVM . . . . . NEQVE·SESE·ADVORSVM·

24 . . . . . SE·NOICE·LEEC

PR · MAG·EQ · CENS · AID · TR·PL·Q·III·VIR·CAP · III·V

ITEIS·INDIEBVS V·PROXSVMEIS·QVIBVS QVISQVE·EORVM·

LAM·LVCI·IN FORVM·VORSVS·ET EIDEM·INDIEBVS·V·APVD·

·NEQVE·SESE·ADVORSVM·H·L·FACTVRVM·SCIENTEM·D·M·NE

OVRAVERIT·IS·MAGISTRATVM·INPERIVMVE·NEI·PETITO·NE

O·NEIVE·EVM·CENSOR·IN·SENATVM·LEGITO . QVEI·EX·H·L·IOV

VAESTOR QVE·EA·NOMINA ACCIPITO·ET·EOS·QVEI·EX·H·L·A

·POST·HANCE·LEGEM·ROGATAM·EIS·INDIEBVS·X·PROXSV

PVD·QVAESTOREM·AD·AERARIVM·PALAM·LVCI·PER·IOVEM·D

VM·HANCE·LEGEM·FACTVR VAESSENTQVE·SEEST FACT

EEGEI

IVSENA

IVM·DEICI

REM

III·VIR·A·D·A·IOVDEX·EX·H·L·PLEBIVESCITO

VM·MAGINPERIVMVE·INIERIT·IOVRANTO

VD·Q·IOVRANTO·PER·IOVEM·DEOSQVE

·NEQVE SEESE FACTVRVM·NEQVEINTERCESVRVM

·NEIVE·CERITO·NEIVE·HABETO·NEIVE·IN·SENATV

·L·IOVDICAVERIT·ISFACITO·APVD·Q·VR B

·L·APVD·SEDIOVRARINT·FACITO·INTABOLEIS

SVMEISQVIBVSQVISQVE EORVM·SCIET·HL

M DE OSQVE·PENATIS·SESE·QVAE·OPORTEBIT·

ACTVRVM·

niger glaubte der Verfaſſer dieſes Aufſatzes, durch ähnliche Arbeiten ſchon ſeit längerer Zeit wiederholt auf dieſe Inſchriften geführt, ſich berechtigt, die Aufmerkſamkeit des Publicums noch einmal dafür in Anſpruch zu nehmen, um ſo mehr, als gerade hierbei der bloße Abdruck des fragmentariſchen Textes unverſtändlich bleibt, die einzige ausführliche Arbeit darüber aber wohl nur durch einen glücklichen Zufall in Deutſchland Jemanden zu Geſichte kömmt. [5])

Die Tafel ſchließt ſich einer Reihe von beſonders Geſetzes-denkmählern an, bei welchem mit dem Material ſparſam umgegangen wurde; ſie iſt ein ὀπισθόγραφον, ähnlich der Heracleenſiſchen Tafel, der Tafel der lex Servilia und Thoria, und derjenigen, welche, wie ich an einem andern Orte zu beweiſen geſucht habe, auf der einen Seite die lex Pompeia de iudiciis (701), auf der andern ein repetundariſches Geſetz, vielleicht das Juliſche, enthalten hat. [6]) Die eine Seite dieſer Tafel nähmlich enthält ein alt Römiſches Geſetz, die andre ein Oskiſches, ebenfalls in lateiniſcher Schrift; beide ziemlich gleich geſchrieben, ſo daß man nicht etwa daran denken kann, es ſey die eine Seite urſprünglich allein zum Beſchreiben beſtimmt geweſen, die andere ſpäterhin, bloß um den Platz zu benutzen, beſchrieben, wie es vielleicht mit der lex Servilia und Thoria der Fall iſt. Das Oskiſche Geſetz iſt zwar, wenn man nicht in die Fußtapfen der Bearbeiter der Iguviniſchen Tafeln treten will, nichts weniger als ganz verſtändlich zu machen, aber doch ſoviel, daß wir mit Sicherheit ſagen können, es ſei keine Ueberſetzung des Römiſchen Geſetzes, ſondern ein eigner Volksſchluß einer freien Italiſchen Bundesſtadt Roms an der Lucaniſchen Gränze, Bantia, die ſpäter, wie es ſcheint, die Sullaniſchen Zerſtörungs-Kriege

5) Ich hatte nicht einmal Notiz vom Daſein der Guariniſchen Arbeit, bis ich das Buch ſelbſt durch die Freundſchaft Niebuhrs mitgetheilt bekam.

6) Siehe meine fragmenta legis Serviliae, Berol. 1825. proleg. p. IV.

aus der Reihe der nahmhaften, vielleicht gar der vorhandnen Städte gestrichen hat, für welche die ganze Tafel einst bestimmt gewesen, und wo sie, was auch die Auffindungsart bestätigt, aufbewahrt worden zu seyn scheint. Auf diese Weise haben wir zwar nicht für die Oskische Sprache den Vortheil, den für die ägyptische die Inschrift von Rosette gewährt, welche hier ohnehin bei dem fragmentarischen Erhalten der Tafel noch sehr prekär seyn dürfte; dagegen ist in historischer Beziehung für die alte Municipalverfassung die Ausbeute reicher; so daß, so vieles auch die Erklärung zu wünschen übrig lassen muß, das Interesse für beide Seiten der Bantinischen Tafel gleich groß wird, und ich deßhalb beide einer genauern Untersuchung unterworfen habe. Dieses Interesse ist aber doch wenigstens so verschiedenartig, daß ich unbeschadet dem ganzen Zusammenhange hier zuerst das Römische Gesetz vorlegen und mir vorbehalten kann, bei einer andern Gelegenheit das Oskische mitzutheilen.

Von dem Römischen Gesetze nun haben wir vier, durch Absetzen in der Schrift bezeichnete Capitel erhalten, von denen zwei ziemlich vollständig ergänzt werden können, das erste und letzte aber, wenn auch der Zusammenhang zu errathen ist, fragmentarisch bleiben muß. Die drei letzten Capitel und, wie sich nachher ergeben wird, auch das erste enthalten bloße Sanctionen, wie sie zum Schlusse der Gesetze im siebenten Jahrhunderte der Stadt üblich waren, nur wo möglich noch schärfer und strenger als die bekannten Beispiele.

Hieraus ergiebt sich zuerst für den Inhalt wie für die äußere Form der Tafel eine wichtige Folgerung. Für den Inhalt, indem wahrscheinlich wird, daß, nach dem sonst üblichen und natürlichen Verhältnisse der Schlußsanctionen zum Uebrigen, das Vorhandne nur einen kleinen, vielleicht kaum den zehnten oder zwölften, Theil des Ganzen ausmacht; für die Form, indem wir vermuthen dürfen, daß das ganze Gesetz in Columnen aufgezeichnet war, ähnlich der sogenann-

ten lex Galliae Cisalpinae. Wollten wir nähmlich die Breite der vorliegenden Columne, wie ſie ſich durch Ergänzung ergiebt, auch für die Breite der ganzen Tafel annehmen, ſo müßten wir die fehlenden etwanigen elf Zwölftheile der Tafel alle der Höhe zurechnen, und das Ganze bekäme dadurch ein abentheuerliches, hohes und ſchmales Anſehen. Iſt dieſe Folgerung richtig, ſo ſcheint, da die Sanctionen immer am Schluſſe der Geſetze zu ſtehen pflegen, auf der linken Seite des von dem Römiſchen Geſetze Erhaltenen eine oder mehrere Columnen verloren zu ſeyn, woraus für die andre, die Oskiſche, Seite der Tafel daſſelbe folgt, nur hier natürlich umgekehrt, alſo nicht für die linke, ſondern für die rechte Seite. Hieraus widerlegt ſich nun auch von ſelbſt die naive Anſicht, die Guarini von dem Hauptinhalte des ganzen Geſetzes aufgeſtellt hat. Er glaubt dieſen nähmlich in dem erſten der erhaltenen Capitel, wo ein Verbot, die praetexta und die soleae zu tragen ſteht, zu finden, ohne zu bedenken, daß es höchſt ſeltſam ſeyn würde, um ſo einer einzigen, wenn auch an ſich nicht undenkbaren, doch unbedeutenden Vorſchrift willen ein Geſetz zu geben, und dies dann obenein durch ſolche Straf- und Beſchwörungscapitel, wie ſie hier ſtehen, zu bekräftigen. Außerdem läßt ſich auch gegen dieſe Anſicht das nicht überſehen, daß Beſtimmungen der Kleiderordnung dem Intereſſe der Legislatoren des ſiebenten Jahrhunderts ſo ferne lagen, wie die Zeit des ältern Cato der des Lucullus. Den Hauptinhalt des Geſetzes müſſen wir nun alſo anders beſtimmen, was freilich aus bloßen Schlußcapiteln ſchwierig ſeyn dürfte, wozu wir aber doch mehr als Einen Fingerzeig vorfinden. Daß das Geſetz eine ſogenannte lex iudiciaria ſey, ergiebt ſich theils aus der wiederkehrenden Formel IOVDEX. EX. HAC. LEGE. FACTVS. [7]) theils aus der Erwähnung eines Magiſtrats, QVEI. EX. H. L. IOVDICAVERIT. [8]).

7) Z. 13. und 5.
8) Z. 18.

Allein was man gewöhnlich eine lex iudiciaria nennt, iſt keineswegs bloß auf das Gerichtsverfahren zu beſchränken, ſondern, wie es mit der lex Servilia erwieſen [9]) der Fall iſt, war es wohl gewöhnlich; die meiſten iudiciariſchen Verändrungen ſind in denjenigen Geſetzen gemacht worden, die eigentlich vorzugsweiſe ein beſtimmtes Vergehen zum Gegenſtande hatten. Wenn wir nun fragen, was für ein Vergehen das Object unſres Geſetzes geweſen ſeyn mag, ſo werden wir durch doppelte Gründe zu einer und derſelben Vermuthung gebracht; die ſchweren Sanctionen machen es wahrſcheinlich, daß der Gegenſtand des Geſetzes ein populariſcher im Sinne der damaligen Partheien geweſen ſey, und das paßt wohl nur auf die Repetunden; daſſelbe aber wird auch durch die Formel SEI. POSTVLABIT. QVEI. PETET. [10]) wahrſcheinlich, indem wohl ſchwerlich bei einem andern iudicio publico von der postulatio deſſen, qui petet, ſoviel abhing; wenn wir auch glauben könnten, die Formel qui petet könne von jedem Ankläger gebraucht werden, nicht bloß, wie in der lex Servilia, bei Repetunden.

Trügt uns nun die Vermuthung nicht, ein repetundariſches Geſetz vor uns zu haben, ſo müſſen wir uns gleich weiter fragen, auf welches der uns bekannten Strafgeſetze gegen die Repetunden dies Bruchſtück wohl bezogen werden dürfe; und hier können wir uns dann zweierlei auch mit ziemlicher Sicherheit ſagen: zuerſt, daß unſer Bruchſtück nicht einem der Geſetze angehören kann, die älter ſind, als die lex Servilia, dann aber auch nicht der lex Cornelia des Sulla oder einer ſpätern.

Aelter nähmlich, als die Servilia, ſind erweislich nur die Calpurnia (von 605) und Junia, und ſo unſicher das Alter der letzten iſt, [11]) ſo ſteht doch ſehr zu bezweifeln, daß ſie

9) S. Proleg. ad fragm. l. Serv. p. XV. not. 72.
10) Z. 7.
11) Prol. zur l. Serv. p. X. not. 40.

jünger als die Gracchen ſei, während die vorliegenden Sanctionen ſchon die volle Wuth der populariſchen Parthei athmen, alſo einer ſpätern, als der Gracchiſchen, Zeit angehören müſſen. An die lex Cornelia aber iſt hier nicht zu denken, weil Richter und Senatoren in den Sanctionen hier immer getrennt werden, und ſchon außerdem, wegen des Oskiſchen Geſetzes, das Geſetz ſchwerlich über die Zeit hinaus reicht (665), wo ganz Italien die Civität bekam, und von wo an ſich in den Italiſchen Städten das Intereſſe an den ſocialen Geſetzen gegen die Repetunden wohl ſo verlor, daß, wenn auch die Stadt Bantia, auf welche ſich das Oskiſche Geſetz bezieht, und wo die Tafel aufbewahrt worden, noch nach den Bürgerkriegen mit einem gewiſſen Nahmen vorkäme, doch nicht grade dort ein Geſetz würde aufgezeichnet worden ſein, das, wie die Repetunden, ſich doch vorzugsweiſe auf die Peregrinen bezog. Wir wagen alſo unſerm Geſetze das Alter zwiſchen dem Serviliſchen des Glaucia (648 — 54) und dem Plautiſch-Papiriſchen des Silanus und Carbo (665) über die Civität Italiens anzuweiſen, was ſich dann auch dem mit den Denkmählern aus jener Zeit Bekanntern ſchon aus der Sprache ergiebt. Dann bleibt uns aber nur noch Eins von den bekannten repetundariſchen Geſetzen übrig, dem wir dieſes Bruchſtück zuſchreiben können, nähmlich die lex Acilia des M. Acilius Glabrio, des Vaters jenes Prätors, der das Gericht gegen den Verres leitete, ein Geſetz, welches zwar nur aus wenigen Stellen, aber doch ſoweit bekannt iſt, daß es die Strenge des Serviliſchen ſteigerte. [12]) Iſt dieſe Vermuthung nun hinreichend begründet, ſo können wir uns die unerhörte Strenge erklären, die ſich aus den uns erhaltenen Bruchſtücken kund giebt; die lex Acilia iſt das letzte der populariſchen Repetundargeſetze.

12) Cic. in Verr. 1. 9. und daſ. Asc. und derſelbe zu act. 1. c. 17. Vergl. Prol. z. L. Serv. p. XI. not. 41.

Nun Etwas von dem Inhalte der einzelnen vier Capitel unſres Bruchſtückes.

Die Meinung Guarini's, daß das erſte der vier erhaltenen Capitel auch das erſte des ganzen Geſetzes ſei, iſt ſo eben aus allgemeinen Gründen widerlegt worden. Der Verſuch deſſelben, nach dieſer Anſicht den Anfang zu ergänzen, mußte alſo mißglücken und iſt auffallend mißglückt. Zuerſt hat er die gewöhnliche Eingangsformel der Volksſchlüſſe untergebracht, und dazu Eine Zeile beſtimmt, wovon über der erſten erhaltnen auch noch unbedeutende Spuren vorhanden ſind, die dann in der, der Abhandlung beigegebnen, Zeichnung auf eine täuſchende Weiſe mit der Ergänzung verbunden ſind. So bekannt dieſe Formel iſt [13]), ſo hat Guarini ſie doch unrichtig und mißverſtanden gegeben, und iſt dann doch noch genöthigt, wegen mangelnden Raumes, in der Mitte derſelben abzubrechen. Bei ihm lautet nähmlich die erſte Zeile ſo: » . . . . . *popul. iure. rogavit. populusq. iure. scivit. in. foro. pro. rostris. a. d.* . . . . (Ort und Zeit können fehlen und iſt mir deren Anführung nur aus der lex Quinctia bekannt;) *tribui.* (ſoll heißen tribus . . . . .) *principium. fuit. pro. tribu.* (hier iſt der vollſtändige Nahme des erſten Stimmenden und *primus scivit* vergeſſen).« Auf gleiche Weiſe und noch auffallender verfehlt iſt die ganze Faſſung des Capitels ſelbſt, wie es aus dem Erhaltnen von Guarini hergeſtellt iſt. Da wir uns bei jedem Einzelnen nicht aufhalten können, mag es ganz hier mitgetheilt werden: ||[2.] *Quei . ceivis . Rom . eques . senatorv|e*: in . poplico . ioudicio . ne . se . pr|*aetextam* (Marini und Rosini geben nur NESEI und NESEP ohne Interpunction) *soleasve habentem . ingerito .* ||[3.] *Neive . Dic . Cos . Pr . Aedil .* | Q . neive . quis . mag . testumonium . poplice . eide|*m . sinito . den*|ontiare . ||[4.] *Vadem . neive . poscito . neive .* [dato . neive in poplico . luuci . praetextam . neive so-

13) S. Lex Servil. Cap. I. not. 1.

leas . habeto . neive . quis . ||[5]*eum* . | in . sena|*tu mag* . *adese* . *sinito* . *Qu*|eiquomque . comitia . conciliumve . habebit . eum sufragium . ferre . nei . sinito . ||[6] *extra comit*|ium deicie|*t* . *conciliumve* .» Abgeſehen von der gänzlichen Conſtructionsloſigkeit des Eingangs wird wohl niemand an dieſer Ergänzung Gefallen finden. Es wird darin die Tracht der praetexta und soleae zuerſt jedem Römiſchen Bürger unterſagt, dann jedem Ritter, dann jedem Senator, dann, nach einer kleinen Abſchweifung, einigen Magiſtraten, von denen wir grade ſicher wiſſen, daß ſie die praetexta als Amtstracht führten; und zwar wird dies Verbot erſt für den ſpeciellen Fall des Gerichts (in publico iudicio), dann allgemein (in publico, luci) aufgeſtellt. So kann geſundes Urtheil auf gelehrtem Wege mit Füßen getreten werden! Was die Erwähnung der vades betrifft, ſo iſt dieſe aus Varro [14]) genommen, der aber nur von denen ſpricht, qui praedia venderent, ſo daß auch dieſe Ergänzung eben ſo auf einer Gedankenloſigkeit zu beruhen ſcheint, wie die ſchöne Form deiciet, die G. herausgebracht hat. Daß übrigens das kleine Bruchſtück von drei Zeilen (IN. SENATV. — IVM. DEICIE — PEM —) grade hier und bei der folgenden Zeile eingeflickt worden iſt, erſcheint auch ſo zufällig und willkührlich, wie das Ganze. Wenn wir nun dieſes ganze Machwerk von Ergänzung bei Seite ſetzen, ſo finden wir bloß, daß hier von Jemanden die Rede iſt, der nicht gültig Zeugniß ablegen ſoll, dem die Tracht der praetexta und der soleae unterſagt wird, und der nicht in den Volksverſammlungen ſtimmen ſoll, Alles natürlich zur Strafe. Daß dieſes nun von dem wegen Erpreſſungen Verurtheilten geſagt worden, iſt darum nicht wahrſcheinlich, weil überhaupt, wenn er das Erpreßte und den mehrfachen Werth als Strafe *) zurück zahlen konnte, die übrige Strafe deſſelben urſprünglich gering

14) De. L. L. lib. V. p. 59. ed. Dordr.
*) Vergl. L. Serv. p. 70. not. 1.

war; denn erſt das lezte repetundariſche Geſetz, die lex Iulia Caesaris, ſtieß die Verurtheilten aus dem Senate, und verbot ihnen das Zeugniß; [15]) es kann alſo nicht ein früheres und milderes Geſetz [16]) ſchon ſogar die geringſte Tracht der Bürger, die Sohlen, und die Abſtimmung in den Volksverſammlungen dem Verurtheilten allgemein unterſagt haben.

Somit ſcheint es wohl gewiß, daß dies erſte Capitel eine ähnliche Sanction enthalten, wie die drei folgenden, und wir müſſen nun ihr Verhältniß zu einander näher beſtimmen. Die Schlußſanctionen überhaupt, beziehen ſich im Allgemeinen auf alle die, welche dem vorliegenden Geſetze durch eine poſitive Handlung, oder durch Unterlaſſen bei einer vorhandenen Pflicht, entgegen wirken. [17]) Ganz beſonders gehen ſie aber gegen die mit irgend einem allgemeinen oder beſondern öffentlichen Einfluſſe Ausgerüſteten, ich meine gegen Magiſtrate, Senatoren und Richter.

Gegen dieſe iſt denn auch unſer ganzes Bruchſtück gerichtet: im zweiten Capitel iſt von der Strafe der Richter und Senatoren die Rede, die gegen das Geſetz gehandelt, im dritten von der eidlichen Verſicherung der Magiſtrate und Richter gegen jede Contravention, im vierten, wie ich glaube, von der Beeidigung der Senatoren auf das Geſetz. Zu fehlen ſcheint alſo nur noch die Strafe der Magiſtrate, die dem Geſetze entgegen wirken, und davon mag dann das erſte und gewiß ausführlichſte und begreiflicherweiſe ſtrengſte Capitel gehandelt haben. Iſt dieſe Vermuthung gegründet, ſo müſſen wir uns doppelt hüten nicht willkührlich das Erhaltne zu ergänzen, da Viel vorher geſagt worden ſein muß, ehe die

15) Suet. Iul. c. 43. Otho. c. 2. Tac. hist. I. 77. ann. XIV. 24. L. 6. D. ad l. Iul. rep. Vergl. L. Serv. p. 49.

16) Denn die lex Iulia repetundarum wird als das ſtrengere Geſetz ausdrücklich genannt. Cic. pro Rab. Post. c. 4. in Vatin. c. 12.

17 Dafür iſt beſonders die bei Todi in der Tiber gefundene Inſchrift zu vergleichen, die ich bei einer andern Gelegenheit ergänzt habe, und hier noch öfter gebrauchen werde. S. die Zuſ. zur L. Serv. p. XX.

erhaltnen Straffätze von den Magiſtraten ausgeſprochen werden konnten.

Nach dieſen vorläufigen Bemerkungen mag nun das Bruchſtück ſelbſt nach den vier erhaltnen Capiteln ergänzt mitgetheilt werden, wobei die Unterſcheidung von gewöhnlicher und curſiver Schrift für die Bezeichnung des Textes und der Ergänzung hinreichend ſchien. Wer an der Menge der Ergänzungen Anſtoß nehmen ſollte, wie es Manchem bei meiner Wiederherſtellung des Serviliſchen Geſetzes ergangen iſt, der frage ſich, wie viel wir überhaupt in die lebendige Kenntniß des Alterthums einzudringen und die Reſultate unſrer Forſchung über triviale Compendiennotizen zu erheben vermögen, wenn wir nicht ſolche und größere Lücken unſrer erhaltnen Zeugniſſe auszufüllen den Muth haben. Zur Veranſchaulichung der Tafel wie zur Prüfung der Ergänzungen nach dem Raume, der auszufüllen war, iſt eine Zeichnung des Ganzen beigefügt worden.

Erſtes Capitel.

Z. 1. . . e . in poplico . ioudicio . nesep [18] . .

Z. 2. . . O . [19] neive . quis . mag . testumonium . poplice [20] . eide|*m* . *sinito* . *den*|ontiari . [21])

18) Mar.: NESEI . Guar.: NE . SE . PR . Ich folge wie immer der unbefangner gemachten Abſchrift des Roſini.

19) Auf der Tafel ſcheint Q zu ſtehn; wenigſtens lieſt ſo Roſini und Guarini, der es durch quaestor auflöſt. Aber Marini hat doch wohl richtiger O geleſen, was zu einem Imperativ gehört zu haben ſcheint und wohl nur durch eine ſpätere Corruption einem Q ähnlich worden iſt.

20) Guar. und Roſ. geben POPIICE.

21) Bei Mar. bricht die Zeile mit EI . DE . . ab; das lezte ſteht aber noch auf einem angepaßten Stückchen der Tafel und iſt wie hier ſchon von Guarini ergänzt, nur daß er unbegreiflicherweiſe in *den*|ontiare ändert. Der Sinn iſt übrigens klar: es wird hier von einem geredet der intestabilis ſein ſoll in Beziehung auf gerichtliches Zeugniß. Man unterſcheidet nähmlich genau die freiwilligen Zeugen, alſo in Privatgeſchäften, und die, von denen Magiſtrat oder Richter ein Zeugniß

Z. 3 , . , dato neive is in poplico . luuci [22]) praetextam . neive , soleas . habeto . neive . quis [23])

Z. 4. *mag . prove . mag . prove . quo . inperio . potestateve . erit , qu*|eiquomque . [24]) comitia . conciliumve . habebit . eum . sufragium . ferre . nei . sinito . [25])

Zweites Capitel.

In dieſem Capitel wird die Strafe desjenigen vorgeſchrieben, der gegen das Geſetz handeln oder eine von ihm auferlegte Pflicht verabſäumen würde, und dafür dann ſowohl den Magiſtraten das Recht zuerkannt eine Geldſtrafe aufzuerlegen, als ein recuperatoriſches iudicium wie es ſcheint auf Schadenserſatz zu geben. Als die etwanigen Contravenienten ſind Senatoren und, wie ich ergänzt habe, Richter genannt. Ob nicht auch Magiſtrate in der Lücke zu Eingang der Zeile 5. genannt worden, habe ich einen Augenblick gezweifelt, mich aber bald dagegen entſchieden, weil

verlangt. „Duo sunt genera testium: aut voluntariorum aut eorum, quibus iudex in publicis iudiciis lege denuntiare solet.“ Quinct. V. 7. Eben ſo ſcheidet die lex Mamilia bei Cic. pro Cluent. 8. und Plin. ep. VI. 5.

22) Mar. LVVCE. In publico iſt nicht etwa mit luci zu verbinden; nicht des genus wegen: denn das wäre grade antik (S. Non. Marc. III. 118. und Don zu Ter. Andr. V. 3. 54.): ſondern weil luci für bei Tage alter Sprachgebrauch iſt. S. Plaut. Cas. IV. 2. 7. Cic. Phil. XII. 10. Unter Z. 15. ſteht palam luci in forum vorsus, was Formel geweſen zu ſein ſcheint. S. Cic. de off. III. 24.

23) Bei Mar. bricht die Zeile mit SOLEAS. HABEN . . ab; das Uebrige bis zu Ende der Zeile geben die beiden Andern aus dem angepaßten Stückchen der Tafel.

24) Mar. ET. QVOMQVE. Die eingeſchobenen Worte habe ich an einem andern Orte als Formel gerechtfertigt (L. Serv. p. 82. not. 2.). Für die höhern Magiſtrate, mit Jurisdiction und ius agendi iſt gewöhnlich MAG. PROVE. MAG. Sollen auch noch die Geringern oder das Gefolge bezeichnet werden, ſo iſt die Formel noch PROVE. QVO. IMPERIO. POTESTATEVE. ERIT.

25) Statt EVM. giebt Mar. SEIVE., wohl bloß ein Schreibfehler. Das Ende der Zeile iſt wieder aus dem angepaßten Stückchen; bei Marini bricht ſie mit SVFRAGIVM. FER . . ab.

wohl ſchwerlich regelmäßig *) einem Magiſtrate vor Niederlegung ſeines Amts etwas anders als bloße Interceſſion eines Gleichen oder Höhern (par maiorve potestas) entgegengeſezt worden iſt, die multa aber auf einem ſummariſchen Verfahren beruhte, und nur auf der That zudictirt wurde.

Danach muß von den Magiſtraten ganz beſonders eine Strafe für den Fall der Contravention feſtgeſezt worden ſein, wahrſcheinlich auch ſtrenger, und daher habe ich die Spuren des vorigen Capitels darauf beziehen zu können geglaubt; auf jeden Fall aber bin ich ſicher, daß in dieſem Capitel von den Magiſtraten nicht die Rede geweſen iſt. Guarini hat das Ganze des Capitels auch richtig aufgefaßt, wie es denn nicht anders möglich war, das Einzelne aber meiſt verfehlt.

Z. 5. *Seiquis . ioudex . queiquomque . ex . hace . leg*|e.[26] plebeive . scito . factus . erit . senatorve . fecerit . gesseritve.[27] quo ex . hace . lege [28]

Z. 6. *minus . fiant . quae fieri oportet . quaeve . fieri.*

*) Das Beiſpiel bei Cic. Phil. XI. 8. iſt wohl nur Mißbrauch und darum auch vom Volke die Strafe erlaſſen.

26) Die Formel ex. h. l. plebivescito factus kömmt weiter unten in ähnlichem Zuſammenhange vom iudex vor (Z. 13.) und danach habe ich mich berechtigt gehalten, nach der Größe der Lücke die Anführung des Richters einzuſchieben. Guar. hat dies ganz überſehen, und durch die Erwähnung des Senators im Folgenden ſich bewogen gefunden, nachdem er die Zeile mit einem abhandelnden Eingange *Eamque ob* rem verſehen, (REM . iſt wieder aus dem willkührlich angeflickten Bruchſtücke genommen) den Satz ſo anzufangen: *siquei . ceivis Rom . eques . hac leg*|e — factus erit. Dieſes iſt aber durch nichts unterſtüzt, und gibt noch den merkwürdigen Satz, daß nach dieſem Geſetze die Civität ertheilt, und Ritter gemacht, und auf dieſe dann allein mit allen Senatoren die Sanctionen zu beziehen ſeien: die Formel ex . h . lege plebivesc. iſt auch ſchon von Dirkſen ſo aus Z. 13. ergänzt, wo ſie näher gerechtfertigt werden ſoll. S. unten not. 57.

27) Marini lieſt CESSERITVE., wofür Dirkſen ſchon IVSSERITVE oder SIVERITVE vorgeſchlagen, wo ich aber früher an *INTER*-CESSERITVE dachte, was ganz in derſelben Formel unten Z. 16. wiederkehrt. GESSERITVE., wie Roſ. und Mar. geleſen, iſt aber richtig und bezeichnet grade den Gegenſatz gegen INTERCEDERE welches in dem Capitel ſteht, das von den Magiſtraten handelt.

28) LEGE. fehlt bei Marini und iſt aus dem richtig angepaßten Fragmente.

oportu|erit. [29]) oportebitve . non fecerit . sciens . d. m. [30]) seive . advorsus . hance . legem . fecerit. [31])

Z. 7. *gesseritve . sciens . d. m . ei . multa . esto . . . eamque . pequniam* . [32]) | quei . volet magistratus . exsigito [33]) sei . postulabit . quei . petet . pr . recuperatores . [34])

Z. 8. *dato* . [35]) — — — — *facit*|oque eum sei . ita

29) Die Beschwörung dieses Gesetzes geht nach dem folgenden Cap. auf zweierlei: nichts, was das Gesetz vorschreibt, zu unterlassen, (facere . quae . ex . h . l . fieri oportet, vergl. L. Serv. p. 86. 87.), und nichts unmittelbar gegen das Gesetz zu thun (advorsus . h . l . facere). Dasselbe ist also auch die hier und in andern Sanctionen verpönte Contravention. Vergl. die Sanction der Lex de imperio Vespasiani. Vollkommen grundlos und willkührlich ergänzt Guar. so: quo . ex . hace lege || *plebivescito sibi caveri oportuerat, sei quod oportu*|erit etc.

30) Das Wissentliche und Absichtliche bei allen strafbaren Handlungen wird immer durch die Formel sciens dolo malo ausgedrückt. S. die Todische Inschrift die ich zur L. Servilia (p. XX.) ergänzt, und L. Serv. p. 74. und unten Z. 16.

31) Mar. FECER . .

32) Den Anfang habe ich aus diesen Worten der Todischen Inschrift ergänzt: seiquis adversus hanc rogationem fecerit sciens d. m. ei multa esto HS . $\overline{\text{I}}\text{x}\overline{\text{I}}$., eiusq. pecuniam Quaestori, quei aerarium provinciam obtinebit, populi iudicio petere vel in sacrum iudicare liceto. Die Summe habe ich weggelassen, weil mir überhaupt noch nicht ausgemacht scheint, ob die Größe der multa hier nicht nach den im Allgemeinen üblichen Sätzen der lex Aternia Tarpeia den Magistraten ganz überlassen ist, da eine andere Beschränkung erst nachher folgt. S. Note 33. 34. 37. Guarini hat den Sinn richtig getroffen, nur zu kurz, und ohne weitere Autorität, ergänzt: fecerit || *gesseritve . multam . ab . eo .* |quei. — exsigito.

33) Merkwürdig, und von der Todischen Inschrift abweichend, ist die Allgemeinheit des Strafrechtes der Magistrate, welche in den Worten quei volet anerkannt ist; aber eben darum glaube ich es auch auf das alte ius multam dicendi der lex Aternia Tarpeia beziehen zu müssen, und zweifle an der Vorschrift einer bestimmten Summe der multa.

34) Hier schließt nach Ros. und Guar. die Zeile; Marini hält sie noch nicht für geschlossen.

35) Daß auf Verlangen des Klägers (si postulabit qui petet, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der lex Servilia) der Prätor ein Privatjudicium (recuperatorium) geben sollte, ist klar; also kann dieses nicht auf die multa, die rein öffentliches Recht ist, bezogen werden. Was für ein Privatjudicium ist hier aber denkbar? ich meine, nur ein solches, das bei Repetunden dem Kläger auf Schadensersatz gegen den, der in fraudem legis handelt, zugestanden werden soll. Guarini hat das auch übersehen, und verknüpft die Zeilen folgendergestalt: recuperatores . || *adsignato. per eos*|que etc.

pareat . [36]) condumnari popul . [37]) facitoque . iudicetur . sei . condemnatus

3. 9. *fuerit . ut . pequnia redigatur* . | ad . Q . urb . [38]) aut . bona eius . poplice . possideantur . facito . Seiquis · mag . multam . inrogare volet

3. 10. *apud . populum . dum minoris* | partus . familias . taxsat . liceto . [39]) eiq . omnium . rerum . siremps . lexs . esto . quasei . sei . is . hace . [39a]) lege'.

3. 11. *condemnatus . fuerit* . [40])]

36) Die richtige Lesart PAREAT ist wohl bloß in der Schrift nicht recht ausgedrückt. Ros. und Guar. lesen PARIAT.

37) Höchst auffallend ist es, daß das Gesetz hier wieder von der multa handelt; indessen sehen wir, daß hier nicht mehr von dem summarischen Auflegen derselben, sondern von einem Volksgerichte die Rede ist, und dadurch erklärt sich der Uebergang. Es ist nähmlich bekannt, daß der, welchem so eine Strafe vom Magistrat auferlegt worden, das Recht hatte, ad populum zu provociren. Dann wurde vom Volke über die Strafe debattirt, und die auferlegte bestätigt oder nachgelassen. Nachdem also im Gesetze gesagt worden, der Magistrat soll eine Geldstrafe auflegen, und der Prätor ein Civilgericht auf Schadenersatz geben, ist, wie ich glaube, das erste und wichtigste näher bestimmt, und etwa mit einem *sei . is . provocassit . mag . inrogato . facit*|oque etc. das Folgende eingeleitet. POPVL. in POPVLO aufzulösen wage ich nicht; denn der Instrumentalis paßt nicht sprachlich, der Dativus nicht der Sache nach. Ich glaube also daß in der Tafel CONDVMNAR*Æ* gestanden, und das Schluß·E wie bei PAREAT nicht deutlich geschrieben oder verwischt ist, also POPVL*VM* aufgelös't werden muß. In der Todischen Inschrift steht POPVLI . IVDICIO . PETERE . — LICETO .

38) Im Urtheil selbst soll die Bestimmung des Geldes ausgedrückt sein und das Geld entweder an das aerarium abgeliefert oder Nahmens desselben in possessionem bonorum mittirt werden. Ueber die Formel des redigere pecuniam ad Quaestorem s. L. Serv. p. 74. u. p. 80. Der Anfang der Zeile steht bei Marini so: ADQ . . VRL . .; bei Rosini u. Guar. so: AD. Q . VRB . . . ; woraus Letzterer mit Recht macht AD . Q . VRBAN. Auffallend erscheint es, daß der Quästor nicht mit der gewöhnlichen Formel bezeichnet wird, quei aerarium provinciam optinet oder quoi aerarium provincia obvenit. S. L. Serv. p. 68. Statt AVT. BONA. wollte Dirks. VT . BONA . lesen, aber wohl nicht richtig; die missio erfolgte nur im Weigerungsfalle.

39) Der Eingang der Zeile, apud populum ist nur des obigen Gegensatzes wegen eingeschoben, die Formel dum minoris partis familias taxat ist merkwürdigerweise sicher so zu ergänzen. In der Lex Silia bei Festus war gegen die Magistrate, die falsch Gewicht und Maaß gemacht hatten, folgendes festgesetzt: siquis mag. adversus haec d. m. pondera — — minora maiorave faxit — — — , eum quis

Drittes Capitel.

Von unſerm ganzen Bruchſtücke iſt dieſes der merkwürdigſte Abſchnitt; er enthält nähmlich die erſte geſetzliche Spur von einer, beſonders im ſiebenten Jahrhundert in Rom häufig gewordenen, und im Ganzen wenig bekannten, Sitte [41]), der des Beeidigen's der Behörden auf die Geſetze. Die erſte mir bekannte Spur von ſolcher Beſchwörung der Geſetze findet ſich in der Geſchichte der erſten Auswandrung der Plebs.

volet magistratus multetur, *dum minore patris familias taxat*, liceto. Scaliger findet an den betreffenden Worten u. der Erwähnung keinen Anſtoß, auch Ant. Auguſtinus beruhigt ſich dabei; und ſo hat neuerdings Dirkſen auch an dieſe Stelle erinnert, ohne der, nach unſrem Bruchſtücke ganz ſichern, Emendation des Ursinus zu erwähnen. Daß ſtatt *patris* oder *patri* fam . *parti* familias geleſen werden muß, iſt evident, auch wenn man nicht weiß, daß es ein allgemeines Princip der Strafgeſetze war, keine multa die Hälfte des Vermögens überſteigen zu laſſen. Cato ſagt in der berühmten Rede für die Rhodier (Gell. VII. 3.) Quae lex est tam acerba, quae dicat: si quis illud facere voluerit, mille nummi *dimidium familiae* multa esto? Für die Formel minor pars erinnert ſchon Ursinus an eine Inſchrift, die zu den Serviliſchen gehört: de maioris partis consilii sententia. Vrgl. p. 68. meiner Ausg. der L. Servilia . Daß hier nun der Genitiv, in der L. Servilia der Ablativ mit dum taxat verbunden iſt, iſt natürlich gleichgültig, und wir dürfen nicht zweifeln, daß PARTVS ein alter Genitiv ſei, in dem die Verwandtſchaft der Lateiniſchen mit der Griechiſchen dritten Declination noch ſichtbar iſt. So folgt unten Castorus für Castoris und ſo iſt auch wohl die Form eius zu erklären. Vergl. zur L. Serv. p. 12. not. 2. Guarini hat den richtigen Zuſammenhang der Stelle eingeſehen und ergänzt: *Dum minosus*| partus etc. Marini hat aber die Worte nicht einmal richtig geleſen; er gibt: PARIVS. FAMILIAS. TAXSATE. CETOEIOS. OMNIVM. etc.

39a) Auf der Tafel ſteht HAACE.

40) Die Formel siremps lex esto iſt ſehr bekannt, und wo ſie vorkömmt genauer von mir zur L. Servilia p. 87. nachgewieſen. Sie wird immer da geſetzt, wo eine Hauptbeſtimmung des Geſetzes auf gleiche Weiſe in dem Falle einer beſtimmten Ausdehnung Statt finden ſoll. Hier ſoll alſo die zuerkannte multa auf eben die Weiſe und eben ſo feſt zuerkannt ſein, als wenn der Verurtheilte mit der Hauptſtrafe des Geſetzes (alſo repetundarum) belegt wäre. Darum habe ich bloß die Worte condemnatus fuerit im Anfange der nicht weiter beſchriebenen, aber durch leeres Spatium bezeichneten, Zeile zu ſetzen für nöthig gefunden. Guar. ergänzt, ich weiß nicht woher und warum: lege ||| *horum . manceps . siet . constitutus.*

41) S. Brisson, form. VIII. 15.

Das Geſetz, welches die Partheien in der Einführung der Tribunen verſöhnte, ſoll nach Dionyſius vom ganzen Volke beſchworen ſein [42]. Dieſes kann aber nur als etwas ganz beſondres angeſehen werden, wobei noch keine allgemeine Sitte zum Grunde lag. In der Mitte des ſechsten Jahrhunderts aber ſcheint es wenigſtens bei den Cenſoren nach Beendigung der Cenſur übliche Sitte geworden zu ſein, alle Geſetze zu beſchwören [43].

Nachher im ſiebenten Jahrhundert wurde es häufig den Partheigeſetzen angefügt, daß der ganze Senat [44] oder auch die ſämmtlichen Magiſtrate ſie beſchwören ſollten. Die berühmteſte ſolcher Beſchwörungen iſt die der Geſetze des Saturninus, welche Q. Metellus Numidicus verweigerte und dafür exilirt wurde. Grade dieſe Geſchichte zeigt, wie an ſich ſolche Beſchwörung nichts beſondres war, und Metellus nur deßhalb den Eid verweigerte, weil die Geſetze gewaltthätig durchgebracht [45], formwidrig gegeben, waren [46]. Marius als Conſul wagte nicht, ſich der Eidesleiſtung zu widerſetzen, und fügte bloß die Clauſel dem Schwur zu, ſoweit das Geſetz Geſetz ſei [47], indem er dadurch ſich nachher ſeiner Verpflichtung zu entbinden dachte. Die Zeit, innerhalb welcher der Eid nach der Annahme des Geſetzes geleiſtet zu werden pflegte, ſcheint der fünfte Tag geweſen zu ſein; wenigſtens

42) »*Πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ὀμόσαι καθ' ἱερῶν, ἢ μὴν χρήσεσθαι τῷ νόμῳ καὶ αὐτοὺς καὶ ἐγγόνους τὸν ἀεὶ χρόνον.*« Dion. VI. p. 303.

43) Liv. XXIX. 37. „Exitu censurae cum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen.“

44) Wie bei dem Cäſariſchen Ackergeſetze Plutarch (Cat. min. c. 32.) erzählt: *προσεψηφίσαντο τὴν σύγκλητον ὀμόσαι πᾶσαν, ἢ μὴν ἐπιβεβαιώσειν τὸν νόμον, καὶ βοηθήσειν, ἄν τις τἀναντία πράττῃ.*“

45) per vim latae. Cic. pro Sextio c. 16.

46) non iure, iniuste rogatae. Cic. pro Sext. c. 47. Das Zeichen des Donners war unbeachtet geblieben. App. B. C. I. 30.

47) *ἢ νόμος ἐστὶ*, drückt es Appian (a. a. O.) aus. Es ſei nähmlich leicht nachher zu zeigen »*ὅτι οὐκ ἔστι νόμος, ὁ πρὸς βίαν τε καὶ βροντῆς ὠνομασμένης κεκυρωμένος παρὰ τὰ πάτρια.*“

war das im Appulejiſchen Geſetze vorgeſchrieben [48]), und iſt es in unſerm Bruchſtücke. Der Ort an dem die Beeidigung gewöhnlich geſchah, iſt der Tempel des Saturn.

In unſerm Geſetze [49]) wird, wie bei Livius [50]), freilich nur das aerarium genannt. Bei Appian iſt aber der Tempel des Saturn, wo bekanntlich das aerarium war [51]), für die Beſchwörung der Appulejiſchen Geſetze ausdrücklich genannt, und dieſes als der gewöhnliche Ort hierfür angegeben [52]).

In unſerm Bruchſtücke iſt nun von dieſer Beeidigung etwas ſehr merkwürdiges vorgeſchrieben, wovon wohl ſchwerlich noch ein andres Beiſpiel vorhanden ſein dürfte.

Zuerſt ſehen wir in unſerm Geſetze die Eidesleiſtung nicht bloß Einmal von den jezt vorhandnen Behörden verlangt, ſondern auch nachher von allen Spätern, gleich nach ihrem Antritt. Alsdann ſteht hier wohl zuerſt außer und neben der Eidesleiſtung ad aerarium von denſelben Magiſtraten eine Eidesleiſtung im Tempel des Caſtor verlangt. Wozu dieſer doppelte Eid war bei einer Sache, wo ſchon die einfache Eidesleiſtung in dieſer Allgemeinheit auffallen muß, weiß ich nicht zu erklären; aber eine andre Auslegung der Worte ſcheint mir unmöglich. Nach unſerm Verſuche, die Lücken zu ergänzen, lautet das Capitel ſo:

48) a. a. O.
49) Z. 22.
50) S. Note 43.
51) Festus v. aerarii.
52) Appian ſagt zwar vom Tempel des Saturn nur: οὗ τοὺς ταμίας ἐχρῆν ὀμνύναι; allein daß die Quäſtoren einen eignen Ort zu dieſer allgemeinen Beſchwörung gehabt hätten, iſt ſchon an ſich nicht denkbar, und ſo finden wir denn auch hier den Conſul Marius und alle Uebrigen den Eid ablegen, und in unſerm Bruchſtücke werden gleichfalls alle Magiſtrate auf dieſen Ort angewieſen, an dem auch, nach Livius, der Cenſor hundert Jahre früher den Eid ablegte (Liv. XXIX. 37.). Der Fehler bei Appian iſt nach unſerm Geſetze aber leicht zu finden. Wir ſehen hier nähmlich, daß die Quäſtoren den Eid abzunehmen, und darüber eine Liſte zu führen hatten; was uns auch erklärt, warum die Beeidigung grade ad aerarium geſchah. Es muß alſo bei Appian unbedenklich geleſen werden οὗ τοῖς ταμίαις oder παρὰ τοὺς ταμίας ἐχρῆν ὀμνύναι.

Z. 12. *Cos. Pr.* — — *qu*]ei . nunc . est . [53] is in diebus . v . proxumeis . quibus queique . eorum . sciet . h . l . popolum . plebemve [54]

Z. 13. *ioussisse . iouranto* . — — . [55] | Dic . cos . pr . mag . eq . cens . aid . tr . pl . q . III . vir . cap . III . vir . a . d . [56] a . ioudex . ex . h . l . plebive . scito [57]

53) Guar. ergänzt bloß: *Mag. qu*]ei . nunc . est . , was dem Sinne nach auch nicht unrichtig iſt. Der Gegenſatz iſt hier offenbar zwiſchen den jezt vorhandenen (qui nunc est) und den zukünftigen (qui posthac erit, ſ. Z. 14.). Bei den lezten aber ſehen wir eine genaue Aufzählung der Einzelnen, und es läßt ſich nicht glauben, daß eine ſolche nicht auch voran geſtanden habe. Die Zukünftigen werden nun natürlich vollſtändig aufgezählt, in ähnlicher Art, wie wir ſolche Liſten auch ſonſt haben; für das laufende Jahr können nur die wirklich vorhandenen genannt worden ſeyn, alſo nahmentlich kein Dictator. Es ſcheint aber des Platzes wegen, der uns hier nicht für alle Uebrigen zu Gebote ſteht, daß außer dem Diktator und Magiſter equitum noch andre aus der nachher folgenden Series hier gefehlt haben, wobei man nur an die Cenſoren und Triumviri der Ackervertheilung denken kann. Vielleicht heißt es dann ſo: *Cos. pr. aid. tr. pl. q. IIIviri cap. qu*]ei etc., was mit der Lücke der nächſten Zeilen vollkommen ſtimmt. Da nicht einmal alle Magiſtrate der nachher folgenden Series hier aufgenommen werden konnten, durften natürlich um ſo viel weniger die iudices hier mit aufgenommen werden, die wohl bloß für die Zukunft, der Eidesleiſtung unterworfen wurden.

54) Sehr merkwürdig iſt die auch hier wiederkehrende Formel, populus plebesve, bei einem beſtimmten Act, in dem es nicht zweifelhaft ſein konnte, ob populus oder plebs thätig geweſen; eine Formel, die auch der Formel lex plebivescitum (Siehe oben Not. 26 und unten Not. 57.) zum Grunde liegt.

55) Auf welche Weiſe, wie es das Spatium verlangt, das iuranto näher beſtimmt worden, wagte ich nicht zu ergänzen, um ſo weniger, als es bei der nachher folgenden genauern Ausführung derſelben Sache nuzlos ſchien. Guar., um das gleichmäßig zu ergänzende Spatium unbekümmert, hat bloß *iussisse* eingeſchoben.

56) Dieſe Magiſtratsfolge iſt bekannt und ganz der der lex Servilia ähnlich (p. 2. u. 3.); es fehlen hier bloß die tribuni militum. Daß Guar. A. D. A. durch ad aerarium auflöſt, mag er verantworten! S. L. Serv. p. 3. not. 9.)

57) Daß man bei einem einzelnen beſtimmten Geſetze zweifeln konnte, ob es eine lex oder ein plebiscitum ſei, iſt nicht denkbar. Dennoch kömmt hier zweimal (S. Note 26.) und zweimal in der ſ. g. lex Galliae Cisalpinae (Col. I. Lin. 28. 29. EX. LEGE. RVBRIA. SEIVE. ID. PL. VE. SC. EST.) die Formel lex plebivescitum von einem beſtimmten Geſetze vor, ein ſcheinbares Schwanken, welches auch in der Formel populus plebesve (S. Note 54) liegt. Meine Vermuthung (L. Serv. p. 20. not. 3.), daß dies ein Ueberbleibſel aus jener Zeit ſei, wo man

Z. 14. *factus . queiquomque . eorum . p*|osthac factus. erit eis . [58]) in diebus V . proxsumeis. [59]) quibus quisque. eorum . mag . inperiumve . inierit . iouranto

Z. 15. — — [60]) *in . ae*|de . Castorus [61]) . palam . luci . in forum . vorsus . et eidem . [62]) in diebus . V . apud . Q . iouranto . per . Iovem . deosque

Z. 16. *penateis . sese . quae . ex . h . l . oport*|ebit . [63]) facturum . neque . sese . advorsum . h . l . facturum . scientem d . m . neque . sese . [64]) facturum . neque . intercessurum

die lange beſtrittene Gleichheit der leges und plebiscita auch in den Formeln ausdrücken wollte, weiß ich noch durch keine beſſre zu erſetzen.

58) Ueber dieſe und andre archaiſtiſche Formen dieſes Pronomens ſ. L. Serv. p. 12. not. 2. Den Eingang der Zeile ergänzt Guar. bloß durch QVI.

59) Marini giebt verderbt PROXVM. EIS.

60) Mehr hat auch Guarini nicht zu ergänzen gewagt. Was aber in der Lücke geſtanden habe, ſcheint in ſoweit gewiß, als von dem Richtereide etwas dem: QVIBVS. MAG. INPERIVMVE. INIERIT., welches nicht auf die Richter paßt, Entſprechendes fehlt. Zu ergänzen habe ich aber nicht gewagt, weil ich zweifle, ob dieſer Eid mit dem gewöhnlichen Geſchworneneide, das heißt vor jedem einzelnen iudicio oder ein für allemahl gleich nach Aufnahme in das album geleiſtet werden ſollte, wonach die Zeitbeſtimmung natürlich verſchieden wird.

61) Schon Guarini ergänzt auf dieſe Weiſe, und ſo auch Dirkſen: AEDE. CASTORIS. Die Form CASTORVS zu ändern, iſt ſchon um deßwillen nicht zuläſſig, weil wir den alten Genitiv auf gleiche Art in PARTVS hier gebildet finden. Vergl. Note 39.

62) Dirkſen ſchlägt vor ET AEDEM zu leſen, und wir würden Alles geneigt ſein anzunehmen, um die, beſonders durch dieſe Worte bewieſene, doppelte Eidesleiſtung derſelben Perſonen zu vermeiden; aber dieſe Verbeſſerung iſt ſchon darum unhaltbar, weil der Dioskurentempel am Forum lag, und alſo ein darin oder dabei Beeidigter nicht zugleich in forum und in aedem versus ſein konnte. Die Formel palam luci in forum vorsus die wir auch ſonſt kennen (Cic. off. III. 24. Vergl. oben Note 22.) läßt ſich ſowohl von der Beeidigung im Tempel des Saturn als von der im Dioskurentempel denken, da beide am Forum lagen. Bei jener hatten die Schwörenden die Mittagsſeite, bei dieſer die Mitternachtſeite vor ſich.

63) Die Formel per Iovem deosque penates kehrt unten wieder Z. 22. und iſt bekannt aus Cicero acad. IV. 20. Uebrigens iſt die Lücke ſchon ziemlich richtig von Guarini ergänzt: se quod oportebit; Dirkſen: ut oportet oportebit.

64) In der Tafel ſteht SEESE wie unten Z. 23. Offenbar fehlerhaft wie Z. 10. HAACE u. Z. 24. LEEGEI. Guarini löſt durch SE. ESSE. auf.

3. 17. *ne . ex . h . l . fiant . quae oportet.* [65]) *Qu*|ei. ex.[66]) h. l. non iouraverit. is. magistratum. inperiumve. nei. petito, neive. gerito. neive habeto. neive. in. senatu

3. 18. *si. adfuerit. sententiam. dicere. e*|um[67]). quis. sinito. neive. eum. censor. in. senatum. legito.[68]) Quei. ex h. l. ioudicaverit. is. facito. apud. Q. urb

3. 19. *nomen. eius. quei. iouraverit. sc*|riptum[69]). siet.

65) Dieſer Zuſatz ſchien mir nothwendig, da der Satz nicht, wie ihn Guarini gelaſſen hat, mit intercessurum ſchließen konnte. Natürlicher ſcheint vielleicht, ſtatt des, wegen des Raums von mir vorgezogenen, NE — FIANT das gewöhnlicher QVOMINVS zu ſetzen; aber jene Form iſt auch alt und ſchon aus dem Decret der Tribunen über den Scipio bekannt. Gell. VII. 19.

66) Mar.: E. EX. Roſ.: EI. . X. was auch Guar. richtig ergänzt hat.

67) Mar.: VE. QVIS. und darum will Dirkſen ergänzen: NEIVE. QVIS. Aber auf der Tafel iſt der zweite Buchſtabe zerſtört und ſchon von Guar. *ADESSE. E*|*VM.* ergänzt. Dem ganzen Zuſammenhange nach paßt freilich dieſe Ergänzung nicht, ſowenig als dem Raume nach. Es iſt nähmlich hier die Rede davon, daß ſowohl die Magiſtrate cum iure dicendi, als die senatores lecti (Vergl. L. Servil. p. 29. not. 6.) von der Thätigkeit im Senate ausgeſchloſſen ſein ſollten. Ein Ausſtoßen oder Wegweiſen aus der Verſammlung war wohl für jene eben ſo ungewöhnlich, wie für dieſe, ein förmliches Ausſtoßen aus den Liſten, die beim lustrum allein ergänzt und beſchränkt zu werden pflegten (praeteriti senatores). Wohl aber ſtand es bei dem jeder Verſammlung präſidirenden Magiſtrat (qui cum patribus agebat) die einzelnen Gegenwärtigen um ihre Meinung zu fragen oder nicht. Das glaubte ich hier ausdrücken zu müſſen.

68) Auf der Tafel iſt der Schluß des Satzes durch ein leeres Spatium angedeutet.

69) Bei Marini fängt die Zeile mit RIPTVM an; offenbar richtig, und danach der Eingang von mir ergänzt, Dirkſen lieſt *subscrIPTVM.* Das R und T ſind aber nicht ganz lesbar erhalten, ſo daß das Wort auch für CIPIVM geleſen werden könnte. Guarini hat im Abdruck der Tafel, Q. VRB*}AN. QVO.||NOMEN SC*|RIPTVM, ergänzt; aber in der wahrſcheinlich ſpäter dazu geſchriebenen Abhandlung p. 92. 110. lieſ't er ganz unpaſſend: Q. VRBanum cuius impeRIVM. SIET. Die vorhergehenden Worte qui ex h. l. iudicaverit müßten dann auf Richter gehen, die vor dem Quaestor mit imperium richteten, was durchaus ungereimt iſt. Dem ganzen Zuſammenhange nach kann nur der dirigirende praetor, alſo hier der praetor repetundarum, der ſein, welcher zur Beeidigung zwingt. Gewöhnlich nun iſt für dieſen freilich die Formel QVEI. EX. H. L. QVAERET; in der Lex Servilia bricht ſie aber an zwei Stellen mit QVEI. EX. H. L. IV. oder N. ab, wo ich Nomen receperit ergänzt habe; nach dieſer Stelle dürfte aber auch

Quaestorque . ea . nomina accipito . et . eos . quei . ex. h.l. apud.sed [70]). iourarint.facito.in taboleis [71]).

3. *popliceis.scriptos.habeat.* [72])

Viertes Capitel.

Der allgemeine Inhalt dieſes weniger vollſtändig erhaltenen Abſchnittes läßt ſich durch Vergleichung mit dem Vorigen wenigſtens in ſo weit feſtſtellen, daß bei der faſt wörtlich wiederkehrenden Faſſung des vorigen unzweifelhaft noch Andre zur Beeidigung angehalten werden ſollen, als bisher vorgeſchrieben war. Danach läßt ſich nun nicht zweifeln, von wem hier die Rede ſei. Im vorigen Capitel ſind Magiſtrate und Richter zur Eidesleiſtung verpflichtet; im vorhergehenden neben den Richtern die Senatoren verantwortlich gemacht; alſo läßt ſich wohl kaum zweifeln, daß hier jemand ſonſt zum Eide verpflichtet wäre, wie die Senatoren. Der Unterſchied aber zwiſchen deren Beeidigung und der der Magiſtrate iſt wegen der Lückenhaftigkeit dieſes Capitels faſt gar nicht feſtzuſtellen. Nur ſoviel erhellt, daß die Senatoren nicht nach fünf ſondern nach zehn Tagen den Eid leiſten ſollten; auch ſcheint bei ihnen nicht der doppelte Eid verlangt worden zu ſein: hier iſt wenigſtens nur von dem ad aerarium zu leiſtenden die Rede. Ob außer den jezt vorhandenen auch die ſpätern verpflichtet ſein ſollten, iſt nicht auszumachen, mir

dort geleſen werden IVDICAVERIT. (S. p. 48. Not. i. und p. 59. not. xxx.)

70) Die Anhängung des paragogiſchen d auch im Accuſativ des pron. se iſt ſchon ſonſt, beſonders durch das SC. de Bacchanalibus belegt.

71) Mar.: TABOL. ETV., woraus Dirkſen ergänzen will: TABOL. PVBL. oder PECVNIAE. PVBL. Bei Marini iſt die Corruption bloß ſein eigner Fehler; die Tafel hat TABOIEIS, wobei alſo nur das L, welches grade Mar. richtig hat, nicht ganz ausgedrückt iſt. Guar. ſezt bloß das Wort SCRIBANTVR hinzu, was nach ſeiner erſten und nach unſrer Ergänzung des Eingangs der Zeile gedankenloſe Tautologie ſein würde. Meine Ergänzung iſt faſt wörtlich aus der Lex Servilia genommen (p. 26.)

aber nicht wahrſcheinlich. Das Einzelne iſt übrigens weniger Schwierigkeiten unterworfen, wie in den vorigen Capiteln.

Z. 21. *Senatores . quei . sententi*|am .[72]) deixerint . post. hance . legem . rogatam . eis .[73]) in . diebus . X . proxsumeis quibus . quisque .[74]) *eorum . sciet . h . l .*

Z. 22. *popolum . plebemve . ioussisse .* |*iouranto* .[75]) apud. quaestorem . ad . aerarium . palam luci . per . Iovem . deos*que* .[76]) penate|*is* .[77]) *sese . quae . oportebit .*

Z. 23. *facturum* .[78]) — — *neque se*|se . advorsum. hance . legem . facturum . esse neque[79]). sese[80]) | *facturum* — —

Z. 24. — — |se . hoice[81]). leegei . | — —

72) Ohne an einen Zuſammenhang zu denken hat Guar. bloß *quei. sententi*|am ergänzt; Dirkſen glaubte in der erhaltenen Sylbe AM den Schluß von multam zu erkennen. Dixerint ſtatt deſſen die Tafel DIXERIT zu geben ſcheint, habe ich wegen des folgenden Pluralis geſezt; wie ich glaube iſt INT zuſammen gezogen geweſen und bloß nicht mehr genau zu erkennen. DIXERINT aber nehme ich ſtatt dicturi sunt, ohngefähr in dem Sinne, als wenn ſtände antequam dixerint, was ich nur darum nicht geſezt habe, weil das nachfolgende Pronomen demonſtrativum EIS wohl ein vorgehendes Relativum verlangt.

73) Vergl. Note 58.

74) QVISQVE Marini. Auf der Tafel iſt nach Roſini nur QVISQVI zu leſen. Oben Z. 12. QVEIQVE.

75) Mar.: IOVRANTO; auf der Tafel iſt der erſte Buchſtabe gar nicht, der zweite nur verſtümmelt zu leſen. Die ganze vorhergehende Lücke habe ich wörtlich aus Z. 12. u. 13. ergänzt. Guar. hat QVIBVS. QVISQVE. visus. fuerit. IOVRANTO.

76) Marini ſchreibt das Wort DEOSQVE ganz aus; auf der Tafel iſt OSQV nicht zu leſen. Die Lesart aber doch natürlich nicht zweifelhaft nach Z. 15.

77) Marini hat PENATE; in der Tafel ſteht nur PENATI zu leſen. S. Note 63.

78) Weiter habe ich aus Z. 16 nicht zu ergänzen gewagt. Völlige Uebereinſtimmung iſt offenbar nicht vorhanden.

79) In der Tafel ſteht ESSENTQVE; ich habe aber nicht angeſtanden Marini's gewiß ſchon verbeſſerte Lesart aufzunehmen.

80) In der Tafel SEESF. S. Z. 16.

81) HOICE lieſt Marini; bei Roſini ſteht NOICE. So ſcheint bei Roſini nachher ſtatt FI bloß C zu ſtehen.